

RentaSafe Time Alternative

Der anteilgebundene Auszahlungsplan
mit Garantie

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Ausgabe 07.2021

Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 5

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die Produktinformationen sollen Ihnen helfen, sich in Ihren Vertragsunterlagen zurechtzufinden. Sie enthalten Basisinformationen zum vorliegenden anteilgebundenen Auszahlungsplan mit Garantie. Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihre Vertragsurkunde und die zugehörigen Vertragsbedingungen.

Ihr Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

1. Ihr Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist die Basler Leben AG, Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel. Im Internet ist die Basler Leben AG unter www.baloise.ch zu finden.

2. Auszahlungsplan RentaSafe Time Alternative

Ihr Produkt RentaSafe Time Alternative garantiert Ihnen ein regelmässiges Einkommen. Gleichzeitig partizipieren Sie in beschränktem Umfang an der Entwicklung des Goldman Sachs Dynamo Focus 5 CHF Index.

Sie tätigen eine einmalige Investition, die nach Abzug der Kosten zur Erfüllung zukünftiger Verbindlichkeiten der Basler Leben AG zur Anlage in Zertifikate von Luminis II Ltd. verwendet wird. Die dem Vertrag zugeordneten Zertifikate bilden das Anteilguthaben. Das Zertifikat verknüpft die von Goldman Sachs Group garantierten Auszahlungen mit einer Indexpartizipation. Die zugehörige Partizipationsrate bleibt während der gesamten Vertragsdauer unverändert. Der Wert des Anteilguthabens reduziert sich im Vertragsverlauf um jede geleistete Auszahlung (monatliche Rate sowie allfällige Erträge aus Indexpartizipation). Mit der letzten Auszahlung am Vertragsende wird das Anteilguthaben vollständig aufgebraucht.

RentaSafe Time Alternative kann als sofortbeginnender oder aufgeschobener Auszahlungsplan abgeschlossen werden. Bei einem aufgeschobenen Auszahlungsplan setzen die Auszahlungen nach Ablauf der vereinbarten Aufbauphase ein.

Die Auszahlung erfolgt jeweils am Ende eines Monats.

3. Steuerliche Behandlung

Allgemeines

Bei Ihrem Produkt RentaSafe Time Alternative handelt es sich um ein Kapitalisationsgeschäft im Sinne des Versicherungsaufsichtsrechts. Die steuerliche Behandlung unterscheidet sich daher sowohl von der Besteuerung einer Lebensversicherung als auch eines Bankprodukts. Die folgenden Informationen über die für Ihren Vertrag massgebenden Steuerregelungen basieren auf den im Zeitpunkt des Verfassens der vorliegenden Produktinformationen und Vertragsbedingungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (Stand: März 2021). Wir können für die Richtigkeit und Vollständigkeit der folgenden Ausführungen keine Gewähr übernehmen. Dies gilt insbesondere auch bei Änderung der Steuergesetzgebung. Bitte informieren Sie sich zu den steuerlichen Aspekten Ihres Vertrages bei Ihrem Steuerberater.

Stempelabgabe

Die einmalige Investition unterliegt nicht der eidg. Stempelabgabe auf Versicherungsprämien.

Einkommenssteuer

Die Auszahlungen bestehen aus einer Rückzahlungs- und einer Zinsquote. Die Zinsquote bezeichnet den Betrag, der die Rückzahlung der geleisteten einmaligen Investition übersteigt. Die Zinsquote wird Ihnen jährlich ausgewiesen und ist zusammen mit dem übrigen Einkommen zu versteuern.

Verrechnungssteuer

Die Zinsquote unterliegt dem Verrechnungssteuerabzug, welcher im Rahmen der ordentlichen Steuerdeklaration zurückgefordert werden kann.

Vermögenssteuer

Der Wert des Anteilguthabens untersteht während der Vertragsdauer der kantonalen und kommunalen Vermögenssteuer. Der Bund kennt keine Vermögenssteuer.

4. Investition

RentaSafe Time Alternative wird gegen eine einmalige Investition abgeschlossen. Die Investition muss zur Finanzierung des Auszahlungsplans zu Beginn des Vertrages für die gesamte Vertragsdauer geleistet werden. Erfolgt die Investition nicht fristgerecht, ist der Abschluss des Vertrages gefährdet.

5. Anteilguthaben

Die einmalige Investition wird nach Abzug sämtlicher während der gesamten Vertragsdauer anfallenden Kosten zur Anlage in Zertifikate von Luminis II Ltd. verwendet. Diese Zertifikate bilden das Anteilguthaben.

6. Überschussbeteiligung

Ihr RentaSafe Time Alternative Vertrag ist nicht an den Überschüssen der Basler Leben AG beteiligt.

7. Beginn des Vertrages

Die Offerte der Basler Leben AG ist immer ein Vorschlag bzw. eine Aufforderung zur Antragstellung an den interessierten Kunden. Ihr fehlt noch der Wille zum Vertragsabschluss seitens der Basler Leben AG, doch können Sie sich mit der Offerte einen Überblick über den gewünschten Auszahlungsplan verschaffen.

Sagt Ihnen der vorgeschlagene Auszahlungsplan zu, können Sie einen Antrag auf Abschluss eines entsprechenden Vertrages stellen. Der Antrag ist eine verbindliche Willensäußerung, die darauf abzielt, den Abschluss eines konkreten Vertrages herbeizuführen.

Die Annahme eines Antrages erfolgt durch die Basler Leben AG. Dadurch kommt Ihr Vertrag zustande. Der Vertragsbeginn ist in der Vertragsurkunde festgehalten.

8. Verpfändung und Abtretung

Ansprüche aus Ihrem Auszahlungsplan können Sie ganz oder teilweise an Dritte verpfänden oder abtreten.

9. Obliegenheiten des Antragstellers

Antragsfragen

Als Antragsteller sind Sie verpflichtet, die Antragsfragen wahrheitsgetreu und vollständig zu beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht). Diese Pflicht beginnt mit der Antragstellung und endet mit der Antragsannahme. Das Bestehen des Vertrages und des Leistungsanspruchs kann davon abhängen, da wir bei einer nicht wahrheitsgetreuen oder nicht vollständigen Beantwortung den Vertrag kündigen können.

Änderung des Steuerdomizils/des AIA-Status oder der US-Steuerpflicht/des FATCA-Status

Der Versicherungsnehmer als Privat- oder Geschäftskunde ist verpflichtet, der Basler Leben AG umgehend mitzuteilen, wenn sein eigenes Steuerdomizil oder das Steuerdomizil der beherrschenden Person(en) (wenn vorhanden) ändert. Ebenso muss der Basler Leben AG mitgeteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer oder die beherrschende(n) Person(en) (wenn vorhanden) «US-Person» wird oder aus andern Gründen in den USA unbeschränkt steuerpflichtig wird oder (umgekehrter Fall) wenn einer von beiden nicht mehr in den USA unbeschränkt steuerpflichtig ist. Im Weiteren muss der Versicherungsnehmer eine Änderung seines AIA/FATCA-Status umgehend melden.

Haben sich nach Vertragsabschluss Indizien einer Steuerdomizil-Änderung, einer US-Steuerpflicht oder eine Änderung des AIA/FATCA-Status

gezeigt, muss die Basler Leben AG abklären, ob diese Änderungen beim Versicherungsnehmer und bei den beherrschenden Personen (wenn vorhanden) tatsächlich vorliegen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, an dieser Abklärung mitzuwirken und weitere involvierte Personen zur Mitwirkung anzuhalten. Die Mitwirkungspflicht beinhaltet insbesondere, Fragen der Basler Leben AG wahrheitsgetreu zu beantworten und eine neue Selbstauskunft abzugeben.

Unter Umständen ist die Basler Leben AG rechtlich verpflichtet, Kunden- und Vertragsinformationen den Steuerbehörden zu übermitteln. Davon sind insbesondere Kunden und anspruchsberechtigte Personen mit ausländischem Steuerdomizil oder einer US-Steuerpflicht betroffen.

US-Steuerpflicht/FATCA/Zustimmung zur Meldung

Eine natürliche Person gilt im Wesentlichen als in den USA steuerpflichtig, wenn sie

- a) US-Staatsbürger oder US-Doppelbürger ist,
- b) als Nicht-US-Staatsbürger oder Nicht-US-Doppelbürger seinen Wohnsitz in den USA hat,
- c) über eine permanente Aufenthaltsbewilligung für die USA verfügt (z. B. Greencard),
- d) sich längere Zeit in den USA aufhält oder aufgehalten hat
- e) oder aus einem anderen Grund dort unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Diese Aufzählung hat lediglich illustrierenden Charakter. Sie gibt die am 1. Januar 2017 geltende Rechtslage wieder. Massgebend für die Beurteilung der US-Steuerpflicht bzw. des FATCA-Status ist aber ausschliesslich das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Recht.

Bei **Rechtsträgern** (juristische Person, Personengesellschaft o.ä.) gelten zur Feststellung der US-Steuerpflicht andere Regeln: Eine Gesellschaft mit Sitz in den USA ist «US-Person». Hat eine Gesellschaft, die Rechtsträger ist, eine beherrschende Person und ist diese ihrerseits «US-Person», dann ist dies für FATCA eventuell relevant. Neben der US-Steuerpflicht ist der FATCA-spezifische Status, der die Behandlung unter FATCA bestimmt, festzustellen. Auch bei den Rechtsträgern gilt das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Recht.

Falls der Versicherungsnehmer US-steuerpflichtig wird oder ihm der FATCA-Status NPFPI (Non-Participating Foreign Financial Institutions) oder der Status passiver NFFE (Non-Financial Foreign Entities) mit beherrschender(n) US Person(en) zukommt, liegt ein meldepflichtiger Fall vor, welcher an die US-Steuerbehörden zu melden ist. Die Basler Leben AG wird diese Person um die Zustimmung (Waiver) ersuchen, alle steuerrelevanten Daten zum vorliegenden Vertrag an die US-amerikanische Steuerbehörde IRS melden zu können. Zu den steuerrelevanten Daten gehören auch der FATCA-Status des Versicherungsnehmers und, sofern vorhanden und nötig, dessen beherrschende(n) Person(en). Liegt eine Meldepflicht und die Zustimmung zur Meldung (Waiver) vor, ist die Basler Leben AG aufgrund des FATCA-Gesetzes zur namentlichen Meldung der Daten an den IRS verpflichtet. Verweigert der US-Steuerpflichtige seine Zustimmung, muss die Basler Leben AG aufgrund des FATCA-Gesetzes anonym melden, und die USA haben die Möglichkeit, über die internationale Amtshilfe Auskunft zu verlangen über die anonym gemeldeten Verträge bzw. den FATCA-Status bzw. die beherrschende(n) Person(en).

Ist bei Auszahlung der Versicherungs- oder Ablaufleistung, bei einem (Teil-)Rückkauf oder der Gewährung eines Policendarlehens eine Person anspruchsberechtigt, die bei Vertragsabschluss nicht auf Ihre US-Steuerpflicht bzw. ihren AIA/FATCA-Status hin identifiziert worden ist, so wird dies bei der Auszahlung nachgeholt. Falls eine Person, die eine Zahlung erhält, der Meldepflicht unterliegt, wird sie um Zustimmung zur Meldung an den IRS angefragt. Zu dieser Meldung ist die Basler Leben AG aufgrund des FATCA-Gesetzes verpflichtet (siehe vorhergehenden Absatz).

4 Produktinformationen

Änderung des Kontrollinhabers bei Geschäftskunden

Sie als Kunde (Geschäftskunde) sind verpflichtet, der Basler Leben AG umgehend mitzuteilen, wenn Kontrollinhaber (natürliche Personen) gewechselt bzw. die Beteiligungsverhältnisse entsprechend geändert haben. Als Kontrollinhaber gelten diejenigen natürlichen Personen, welche an einer operativ tätigen nicht börsenkotierten juristischen Person oder Personengesellschaft wirtschaftlich berechtigt sind. Dabei handelt es sich um diejenigen natürlichen Personen, welche die Gesellschaft letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25% des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf andere Weise kontrollieren.

10. Widerrufsrecht

Solange wir Ihren Antrag noch nicht angenommen haben, können Sie diesen jederzeit schriftlich widerrufen.

11. Rücktrittsrecht

Nach Abschluss des Vertrages gewähren wir Ihnen ein Rücktrittsrecht von 14 Tagen.

12. Vertragsauflösung und Teilauszahlung

Sie können Ihren RentaSafe Time Alternative Auszahlungsplan vorzeitig auflösen oder eine Teilauszahlung des Anteilguthabens verlangen. Bei einer Teilauszahlung vermindern sich die verbleibenden garantierten Auszahlungen entsprechend.

13. Ende des Vertrages

Ein Vertrag endet aus gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Gründen, insbesondere bei:

- Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer mit Leistung der letzten Auszahlung.
- Widerruf des Antrages
- Vertragsrücktritt
- Kündigung
- vorzeitiger Vertragsauflösung

14. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung ist die Basler Leben AG auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung Ihrer Daten beachtet die Basler Leben AG das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG).

Einwilligungsklausel

Im Hinblick auf die Datenbearbeitung enthält der Antrag eine Einwilligungsklausel, mit der Sie als Kunde die Basler Leben AG zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigen.

Datenbearbeitung

«Bearbeiten» bedeutet jeglichen Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Die Basler Leben AG bearbeitet die für den Vertragsabschluss sowie für die Vertrags- und Leistungsabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei die Angaben aus dem Antrag und gegebenenfalls der Sterbeurkunde bearbeitet. Allenfalls nehmen wir Rücksprache mit Dritten. Möglich ist auch eine Bearbeitung der Daten im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketingzwecke.

Datenaustausch

Im Interesse sämtlicher Kunden findet gegebenenfalls ein Datenaustausch mit anderen Versicherern und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Die Basler Leben AG ist auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe von Daten angewiesen. Diese erfolgt im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung aller anderen Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes.

Vermittler

Vermittler können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Basler Leben AG angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie von Ihnen dazu ermächtigt wurden.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Sie als Kunde haben gemäss Schweizerischem Datenschutzgesetz das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob die Basler Leben AG Daten von Ihnen bearbeitet und, wenn ja, welche. Sie können ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

15. Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Die Basler Leben AG beachtet die aufsichtsrechtlichen und internen Bestimmungen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere:

- Identifikation des Kunden aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes bei Aufnahme von Geschäftsbeziehungen
- Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person
- Plausibilitätsprüfung von Geschäftsvorfällen und Abklärung von Hintergründen
- Feststellung des Zahlungsempfängers
- Dokumentationspflichten

16. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich bei Beschwerden an:

Basler Leben AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800
E-Mail: beschwerde@baloise.ch

Vertragsbedingungen

1. Erklärung wichtiger Begriffe

Aufbauphase

Beim aufgeschobenen Auszahlungsplan setzen die Auszahlungen erst nach Ablauf der vereinbarten Aufbauphase ein. Die gesamte Vertragsdauer setzt sich aus einer Aufbau- und einer Auszahlungsphase zusammen.

Auszahlungsphase

Während der Auszahlungsphase erfolgt jeweils am Ende eines Monats die vereinbarte Auszahlung. Beim sofortbeginnenden Auszahlungsplan erstreckt sich die Auszahlungsphase über die gesamte Vertragsdauer.

Anteilguthaben

Das Anteilguthaben entspricht dem Wert der einem Vertrag zugeordneten Zertifikate. Der Wert eines Zertifikats wird von Luminis II Ltd. ermittelt.

Kosten

Sämtliche Kosten für die Beratung und den Vertragsabschluss (Abschlusskosten) sowie für die Vertragsführung (Verwaltungskosten) werden einmalig bei Vertragsbeginn entnommen. Die Verwaltungskostenreserve wird während der Vertragsdauer sukzessive aufgebraucht.

Vertragsurkunde

In der Vertragsurkunde sind die für den Vertrag relevanten Angaben – insbesondere zur Finanzierung, zu den Leistungen sowie zur Vertragsdauer – aufgeführt und dokumentiert. Zusammen mit den vorliegenden Vertragsbedingungen bildet sie den Vertrag.

2. Garantierte Auszahlung

Die Höhe der von Goldman Sachs Group garantierten Auszahlungen sowie die Auszahlungsdauer sind in der Vertragsurkunde ausgewiesen.

Es bestehen keine direkten Forderungsrechte der Anspruchsberechtigten aus der Vertragsurkunde gegenüber Luminis II Ltd. als Emittent.

Im Rahmen der Indexpartizipation besteht die Möglichkeit, dass die Gesamtauszahlung die Höhe der garantierten Leistung übersteigt.

Unabhängig davon, dass die Basler Leben AG Inhaberin der Zertifikate ist, trägt der Kunde das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit von Goldman Sachs Group. Die Zahlungsunfähigkeit von Goldman Sachs Group kann zum Totalverlust des Anteilguthabens führen.

3. Indexpartizipation

Die in den Zertifikaten von Luminis II Ltd. enthaltenen Leistungen umfassen neben den garantierten Leistungen auch eine Beteiligung an der Rendite des Goldman Sachs Dynamo Focus 5 CHF Index. Die Indexpartizipation, die ausschliesslich in der Auszahlungsphase stattfindet, entspricht der Indexperformance multipliziert mit der zum Baloise RentSafe Time Alternative Vertrag gehörenden Partizipationsrate. Sie wird auf die einmalige Investition, geteilt durch die Auszahlungsdauer in Jahren, angewendet. Ist die Indexperformance, gemessen ab Vertragsbeginn, jeweils per Mitte des letzten Monats eines Vertragsjahres positiv, wird die entsprechende Indexpartizipation zusammen mit der letzten garantierten Auszahlung des Vertragsjahres ausbezahlt. Andernfalls wird die Indexpartizipation auf null gesetzt.

Goldman Sachs International besitzt in Ausnahmefällen das Recht, während der Vertragsdauer Anpassungen an dem im Zertifikat enthaltenen Index vorzunehmen.

4. Vertragsabschluss

Die Annahme eines Antrages erfolgt durch die Basler Leben AG. Dadurch wird der Vertrag abgeschlossen. Die Ausstellung und Zustellung der Vertragsurkunde ist gleichbedeutend mit der Annahme des Antrages bzw. mit dem Vertragsabschluss.

5. Widerrufsrecht

Solange die Basler Leben AG den Antrag noch nicht angenommen hat, kann der Kunde diesen jederzeit schriftlich widerrufen.

6. Rücktrittsrecht

Nach Abschluss des Vertrages gewährt die Basler Leben AG dem Kunden ein Rücktrittsrecht von 14 Tagen. Die Rücktrittsfrist ist eingehalten, wenn die Rücktrittserklärung spätestens am 14. Tag der Post übergeben wird. Die Frist beginnt, sobald der Kunde von der Basler Leben AG die Vertragsurkunde oder eine Annahmeerklärung erhalten hat.

7. Fälligkeit der Investition

Die einmalige Investition ist an dem in der Antragsbestätigung festgelegten Termin zur Zahlung fällig.

Für die Zeit zwischen dem Eingang der einmaligen Investition und dem Vertragsbeginn besteht kein Anspruch auf Zinsen.

8. Vertragsauflösung und Teilauszahlung

Der Kunde kann den Vertrag jederzeit vollständig auflösen oder eine Teilauszahlung des Anteilguthabens verlangen. Bei einer Teilauszahlung vermindern sich die verbleibenden garantierten Auszahlungen entsprechend. Die Auflösungserklärung oder das Auszahlungsbegehren hat schriftlich zu erfolgen.

Die Leistung bei vollständiger Vertragsauflösung entspricht dem Wert des Anteilguthabens zuzüglich nicht verbrauchter Kostenreserve. Der Wert des Anteilguthabens wird mit dem Rücknahmepreis des Zertifikats innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Begehrens und Vorliegen aller notwendigen Unterlagen, frühestens an dem vom Kunden gewünschten Termin, bestimmt.

Während der Vertragsdauer kann es zu erheblichen Schwankungen im Wert des Anteilguthabens kommen. Dieser ist abhängig von verschiedenen Faktoren, wie beispielsweise der Zinsentwicklung, der Restlaufzeit und der Entwicklung des Index im Rahmen der Indexpartizipation.

9. Todesfall

Sofern der Kunde nicht mittels letztwilliger Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) etwas anderes bestimmt hat, geht im Falle seines Todes der Vertrag auf seine Erbengemeinschaft über. Bis sich die Rechtsnachfolger entsprechend ausweisen und legitimieren können, werden die Auszahlungen zurückbehalten. Hierbei handelt es sich um einen Gläubigerverzug, so dass die Basler Leben AG während des Rückhalts keinen Verzugszinsen zahlt.

10. Verpfändung und Abtretung

Der Kunde kann seine Ansprüche aus dem Auszahlungsplan jederzeit ganz oder teilweise an Dritte verpfänden oder abtreten. Die Verpfändung und die Abtretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, der Übergabe der Vertragsurkunde an den Dritten sowie der schriftlichen Mitteilung an die Basler Leben AG.

11. Geldleistungen

Geldleistungen erfolgen stets durch Überweisung auf ein Bank- oder Postkonto. Es gilt ein striktes Bar-Inkasso- und -Exkasso-Verbot.

12. Änderung des Steuerdomizils/des AIA-Status oder der US-Steuerpflicht/des FATCA-Status

Mitteilungspflicht

Der Versicherungsnehmer als Privat- oder Geschäftskunde ist verpflichtet, der Basler Leben AG umgehend mitzuteilen, wenn sein eigenes Steuerdomizil oder das Steuerdomizil der beherrschende(n) Person(en) (wenn vorhanden) ändert. In diesem Fall ist er verpflichtet, der Basler Leben AG eine neue Selbstauskunft abzugeben. Ebenso muss der Basler Leben AG mitgeteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer oder die beherrschende(n) Person(en) (wenn vorhanden) «US-Person» wird oder aus andern Gründen in den USA unbeschränkt steuerpflichtig wird oder (umgekehrter Fall) wenn einer von beiden nicht mehr in den USA unbeschränkt steuerpflichtig ist. Im Weiteren muss der Versicherungsnehmer eine Änderung seines AIA/FATCA-Status umgehend melden. Massgebend für die Beurteilung der US-Steuerpflicht bzw. des FATCA-Status ist ausschliesslich das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Recht.

Mitwirkungspflicht

Haben sich nach Vertragsabschluss Indizien einer Steuerdomizil-Änderung, einer US-Steuerpflicht oder einer Änderung des AIA/FATCA-Status gezeigt, muss die Basler Leben AG abklären, ob diese Änderungen beim Versicherungsnehmer und bei den beherrschenden Personen (wenn vorhanden) tatsächlich vorliegen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, an dieser Abklärung mitzuwirken und weitere involvierte Personen zur Mitwirkung anzuhalten. Die Mitwirkungspflicht beinhaltet insbesondere, Fragen der Basler Leben AG wahrheitsgetreu zu beantworten und eine neue Selbstauskunft abzugeben.

Verletzung der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht, so ist die Basler Leben AG berechtigt, den Vertrag zu kündigen, und zwar innert 60 Tagen seit sie von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt hat. Die Kündigung wird mit dem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Meldung an die Steuerbehörden

In bestimmten Fällen ist die Basler Leben AG rechtlich verpflichtet, Kunden- und Vertragsinformationen den Steuerbehörden zu übermitteln. Davon sind insbesondere Kunden und anspruchsberechtigte Personen mit ausländischem Steuerdomizil oder einer US-Steuerpflicht betroffen.

Rechtsträger

Der Ausdruck «Rechtsträger» bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung.

Beherrschende Person

Der Ausdruck «beherrschende Personen» bedeutet die natürlichen Personen, die einen passiven Rechtsträger beherrschen. Darunter fallen insbesondere die folgenden Personen: Anteilinhaber (wobei grundsätzlich eine Mindestbeteiligung von 25% oder mehr vorausgesetzt ist), wirtschaftlich Berechtigte, Begünstigte und Verwaltungsräte bzw. Direktoren.

13. Änderung des Kontrollinhabers bei Geschäftskunden

Sie als Kunde (Geschäftskunde) sind verpflichtet, der Basler Leben AG umgehend mitzuteilen, wenn Kontrollinhaber (natürliche Personen) gewechselt bzw. die Beteiligungsverhältnisse entsprechend geändert

haben. Als Kontrollinhaber gelten diejenigen natürlichen Personen, welche an einer operativ tätigen nicht börsenkotierten juristischen Person oder Personengesellschaft wirtschaftlich berechtigt sind. Dabei handelt es sich um diejenigen natürlichen Personen, welche die Gesellschaft letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25% des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf andere Weise kontrollieren.

14. Mitteilungen, Anzeigen und Erklärungen

Mitteilungen, Anzeigen und Erklärungen werden von der Basler Leben AG rechtsgültig an die letzte ihr bekannte Adresse in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein gesandt. Hat der Kunde seinen Wohnsitz oder Aufenthalt ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein, ist er verpflichtet, der Basler Leben AG eine in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Vertretung anzugeben.

Alle Mitteilungen, Anzeigen und Erklärungen an die Basler Leben AG sind schriftlich an den Hauptsitz in Basel zu richten.

Adress- oder Namensänderungen sind ebenfalls umgehend der Basler Leben AG zu melden.

15. Besondere Vereinbarungen

Besondere Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie vom Hauptsitz der Basler Leben AG in Basel schriftlich bestätigt worden sind.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag, einschliesslich dessen gültigen Zustandekommens, Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Auflösung und sämtlicher daraus entstehender Streitigkeiten, untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über das Zustandekommen, die Rechtswirksamkeit, die Abänderung oder Auflösung des Vertrages, ist Basel oder der Gerichtsstand des schweizerischen Wohnsitzes des Kunden oder der anspruchsberechtigten Person.

Basler Leben AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch

www.baloise.ch